

Mandanten- Brief

August 2018

1. Details zur Kassen-Nachschau

Seit Anfang 2018 hat das Finanzamt das Recht, bei Unternehmen mit Bargeschäften eine **unangekündigte Kassen-Nachschau** durchzuführen. Zwar regelt das Gesetz Zweck und Umfang der Kassen-Nachschau, doch **detaillierte Vorgaben** für die Finanzämter hat das Bundesfinanzministerium erst jetzt, **ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung**, veröffentlicht.

- **Kassenformen:** Eine Kassen-Nachschau ist beispielsweise möglich für elektronische oder computergestützte **Kassensysteme oder Registrierkassen**, App-Systeme, **Waagen** mit Registrierkassenfunktion, **Taxameter**, Wegstreckenzähler, **Geldspielgeräte und offene Ladenkassen**.
- **Kassensturz:** Der **Prüfer kann** im Einzelfall einen **Kassensturz verlangen**, da der Soll-Ist-Abgleich ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen darstellt.
- **Zugangsrecht:** Der Prüfer darf während üblicher Arbeitszeiten die **Geschäftsräume betreten**. Dies **schließt auch Fahrzeuge ein**, die beruflich genutzt werden. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassen-Nachschau jedoch nicht. Die Kassen-Nachschau kann **auch außerhalb der Geschäftszeiten** vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.
- **Observation:** Eine **Beobachtung** der Kassen und ihrer Handhabung in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen ist **auch ohne Ausweispflicht zulässig**. Dies gilt auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassen-Nachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung sein.
- **Ausweispflicht:** Sobald der Prüfer nicht öffentlich zugängliche Geschäftsräume betreten will, **Zugang zur Kasse und den Aufzeichnungen verlangt** oder mit der Kassen-Nachschau beginnt, muss er sich ausweisen.
- **Mitarbeiter:** Ist der **Betriebsinhaber abwesend**, kann sich der Prüfer auch gegenüber Mitarbeitern ausweisen, von denen er annehmen kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschau auffordern. Diese **Mitarbeiter müssen dann die Pflichten des Betriebsinhabers erfüllen**, soweit sie dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind.
- **Ablauf:** Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau kann formlos erlassen werden (z. B. mündlich mit Vorzeigen des Ausweises). Nachdem der Prüfer sich ausgewiesen hat, ist der Unternehmer zur Mitwirkung verpflichtet. Er muss auf Verlangen **für einen vom Prüfer bestimmten Zeitraum Einsicht** in seine Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen gewähren.
- **Datenzugriffsrecht:** Der Prüfer kann verlangen, dass gespeicherte Unterlagen und Aufzeichnungen **auf einem maschinell verwertbaren Datenträger**



unangekündigte Kassen-Nachschau durch das Finanzamt ab 2018

Nachschau für fast jede Form von Barumsätzen möglich

Prüfer kann im Einzelfall Kassensturz verlangen

Prüfer darf Geschäftsräume und -fahrzeuge betreten

Geschäftsablauf darf anonym beobachtet werden

Prüfer muss sich mit Beginn der Nachschau ausweisen

Nachschau auch in Abwesenheit des Betriebsinhabers möglich

Mitwirkung bei Prüfung eines vom Prüfer festgelegten Zeitraums

ger zur Verfügung gestellt werden. Ab 2020 sind die digitalen Aufzeichnungen über die digitale Schnittstelle oder auf einem Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Sofern eine digitale Schnittstelle vor dem 1. Januar 2020 vorhanden ist, kann mit Zustimmung des Unternehmers auch darüber eine Datenübermittlung erfolgen.

- **Vorlagepflicht:** Auf Verlangen des Prüfers ist die **Verfahrensdokumentation** zum Aufzeichnungssystem einschließlich Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung **vorzulegen** (Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Protokolle über Programmänderungen). Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen.
- **Dokumentation:** Zu Dokumentationszwecken darf der Prüfer **Unterlagen und Belege scannen oder fotografieren**.
- **Außenprüfung:** Die Kassen-Nachschaue ist keine Außenprüfung, weshalb die Vorschriften für eine Außenprüfung hier nicht gelten. Sofern aber ein **Anlass zu Beanstandungen** besteht, kann der Prüfer direkt **zur Außenprüfung übergehen**. Anlass zur Beanstandung kann beispielsweise bestehen, wenn aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitungen oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können.
- **Übergang zur Prüfung:** Den Beginn einer Außenprüfung muss der Prüfer **unter Angabe von Datum und Uhrzeit festhalten** und den Unternehmer **schriftlich** über den Übergang zur Außenprüfung **informieren**. Der schriftliche Übergangshinweis ersetzt die Prüfungsanordnung. Das gilt auch, wenn der Betriebsinhaber bei der Kassen-Nachschaue nicht anwesend ist.
- **Abschluss:** Über eine Kassen-Nachschaue wird **kein Prüfungsbericht** angefertigt, und ein **Antrag auf verbindliche Zusage** ist im Anschluss **nicht zulässig**. Sollen jedoch Besteuerungsgrundlagen geändert werden, muss dem Steuerzahler Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- **Festsetzungsfrist:** Der Beginn der Kassen-Nachschaue hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist nicht. Auch der **Vorbehalt der Nachprüfung kann weiter bestehen**, wenn eine Steuer unter Vorbehalt festgesetzt wurde.
- **Rechtsmittel:** Im Rahmen der Kassen-Nachschaue ergangene Verwaltungsakte können **mit einem Einspruch angefochten** werden. Der Prüfer ist verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen. Der **Einspruch hat keine aufschiebende** Wirkung auf die Kassen-Nachschaue. Mit Beendigung der Kassen-Nachschaue werden Einspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Kassen-Nachschaue unzulässig. Für die Anfechtung der Mitteilung des Übergangs zur Außenprüfung gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Außenprüfungsanordnung entsprechend.

2. Familienentlastungsgesetz in Arbeit

Im Koalitionsvertrag hat sich die Große Koalition auf eine **Erhöhung des Kindergelds um 25 Euro** in dieser Legislaturperiode festgelegt. Einen Teil dieses Plans setzt die Regierung nun um und kombiniert den ersten Schritt der Kindergelderhöhung mit der turnusmäßigen Anpassung des steuerfreien Existenzminimums an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett am 27. Juni 2018 den **Entwurf des Familienentlastungsgesetzes** mit folgendem Inhalt beschlossen:

ab 2020 müssen Daten digital bereitgestellt werden

aufbewahrungspflichtige Unterlagen müssen vorgelegt werden

Prüfer kann Unterlagen und Belege ablichten

Übergang zur Außenprüfung bei Anlass zu Beanstandungen

schriftlicher Hinweis auf Übergang zur Prüfung

kein Prüfungsbericht und keine verbindliche Zusage

Nachschaue hat keinen Einfluss auf Festsetzungsfrist

Einspruch möglich, aber ohne aufschiebende Wirkung

Umsetzung von Koalitionsplänen

Änderungen für 2019 geplant

- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird **ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro** pro Kind und Monat erhöht. Es beträgt dann 204 Euro für das erste und zweite Kind, 210 Euro für das dritte Kind und 235 Euro für jedes weitere Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag wird **2019** für jeden Elternteil um je 96 Euro auf 2.490 Euro (insgesamt also **um 192 Euro auf 4.980 Euro**) erhöht. Für **2020** wird der Kinderfreibetrag erneut pro Elternteil um 96 Euro auf dann 2.586 Euro erhöht, insgesamt also **auf dann 5.172 Euro**.
- **Grundfreibetrag:** Im Vorgriff auf die Ergebnisse des im Herbst anstehenden Existenzminimumberichts wird der Grundfreibetrag angepasst. Für **2019** erhöht sich der Grundfreibetrag **um 168 Euro auf dann 9.168 Euro**, und **2020** beträgt der Anstieg **weitere 240 Euro auf dann 9.408 Euro**.
- **Kalte Progression:** Für die Jahre 2019 und 2020 wird der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen. Dazu werden die **Eckwerte** des Einkommensteuertarifs **um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben** – das entspricht einer Anhebung der Eckwerte um 1,84 % für 2019 und 1,95 % für 2020.

Die für 2019 und 2020 vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer **Steuerentlastung von rund 9,8 Mrd. Euro** im Jahr. Beispielsweise zahlt eine Familie mit zwei Kindern und einem Gesamteinkommen von 60.000 Euro im Jahr 2019 rund 9 % (251 Euro) und 2020 über 20 % (530 Euro) weniger Steuern. Bei einem Familieneinkommen von 120.000 Euro erhöht sich die Steuerersparnis auf 380 Euro in 2019 und 787 Euro in 2020.

3. Angabe des Lieferzeitpunkts in der Rechnung

Damit eine Rechnung zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, muss sie **alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** enthalten. Soweit es die Angabe des **Kalendermonats der Lieferung oder Leistung** angeht, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sich dieser auch **aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben** kann, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Im Streitfall ging es um die Rechnung für ein Auto, bei der die Richter davon ausgehen, dass die Rechnung branchenüblich mit oder unmittelbar nach der Lieferung ausgestellt wird.

4. Grenze für Leistungen im Haushalt

Voraussetzung für den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ist, dass die **Leistung im Haushalt des Steuerzahlers erbracht** wird. Die **Grenzen** des Haushalts werden aber **nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt**, meint das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und hat deshalb auch Straßenreinigungskosten als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt. Die Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und Gehwegen, zu der der Steuerzahler verpflichtet ist, seien **notwendiger Teil der Haushaltsführung** und damit in voller Höhe begünstigt. Auch die Reparatur eines Hoftors, das ausgebaut, in der Werkstatt des Handwerkers repariert und anschließend wieder eingebaut wurde, hat das Finanzgericht anerkannt. Der **Leistungserfolg** sei **im Haushalt** des Steuerzahlers eingetreten, womit dort auch die Leistung erbracht wird, meint das Gericht.

Kindergeld steigt um
10 Euro monatlich

Kinderfreibetrag steigt
2019 und 2020 um je
192 Euro

steuerfreies Existenzmini-
mum wird auf 9.408 Euro
angehoben

Kompensation der
kalten Progression

von den Änderungen
profitieren mittlere
Einkommen prozentual
am meisten

Vorsteuerabzug setzt
Rechnung mit allen vorge-
schrieben Angaben voraus

Leistungs- oder Lieferzeit-
raum kann sich auch aus
Rechnungsdatum ergeben

Steuerbonus nur für
Leistungen im Haushalt

Straßenreinigung als
notwendiger Teil der
Haushaltsführung

Reparatur in der Werkstatt
des Handwerkers

5. Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Prüfung

Mit der Prüfungsanordnung darf das Finanzamt auch die **Teilnahme eines Mitarbeiters der Gemeinde** an der Betriebsprüfung anordnen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage eines Unternehmens gegen eine entsprechende Prüfungsanordnung abgewiesen, weil die **Kommune ein Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung** hat, um ihr Beteiligungsrecht bei der Ermittlung der Grundlagen für die Gewerbesteuer geltend zu machen.

6. Aussetzung der Vollziehung für Nachzahlungszinsen

Nachdem sich der Bundesfinanzhof kritisch über die Nachzahlungszinsen geäußert hat und **ab 2015 schwere verfassungsrechtliche Bedenken** an deren Höhe hegt, hat das Bundesfinanzministerium erstaunlich schnell reagiert. Zwar stellt das Ministerium klar, dass die Finanzverwaltung weiter von der Verfassungsmäßigkeit der Regelung überzeugt ist, aber **auf Antrag** des Steuerzahlers soll im Einspruchsverfahren die **Vollziehung der Nachzahlungszinsen** für Verzinsungszeiträume **ab dem 1. April 2015** generell bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts **ausgesetzt** werden. Für Zeiträume vor dem 1. April 2015 wird die Aussetzung weiterhin nur gewährt, wenn die Vollziehung für den Steuerzahler eine besondere Härte zur Folge hätte.

7. Kleinunternehmerregelung bei der Differenzbesteuerung

Ein Unternehmer, der **im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro** an Umsätzen erzielt hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro an Umsätzen erzielt, kann **bei der Umsatzsteuer die Kleinunternehmerregelung nutzen**. Was genau als Umsatz zählt, ist jedoch nicht immer eindeutig: Ob **bei der Differenzbesteuerung** für Gebrauchsgüter der Gesamtrechnungsbetrag als Umsatz zählt oder **nur die umsatzsteuerpflichtige Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis** des Unternehmers (Handelsspanne), muss jetzt der Europäische Gerichtshof entscheiden. Der Bundesfinanzhof tendiert wie das Finanzgericht vor ihm dazu, nur die Handelsspanne als Grundlage für den Jahresumsatz heranzuziehen, hat aber die **Frage dem Europäischen Gerichtshof** zur abschließenden Klärung **vorgelegt**.

8. Spekulationsgewinn durch häusliches Arbeitszimmer

Beim Verkauf von Immobilien innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist ist ein möglicher Wertzuwachs steuerpflichtig. Eine **Ausnahme von der Spekulationsfrist** gilt aber **für selbstgenutztes Wohneigentum**. Das Finanzgericht Köln hat nun entschieden, dass der Gewinn aus dem Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie auch dann **in vollem Umfang steuerfrei** ist, wenn **zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer** geltend gemacht wurden. Entgegen der Meinung des Finanzamts sei das **Arbeitszimmer** in den privaten Wohnbereich integriert und stelle **kein selbstständiges Wirtschaftsgut** dar. Den auf das Arbeitszimmer entfallenden anteiligen Veräußerungsgewinn zu besteuern, sei daher nicht zulässig.

Kommunen haben Recht auf Teilnahme an einer Betriebsprüfung

Bundesfinanzministerium reagiert auf Beschluss des Bundesfinanzhofs

ab 2015 Aussetzung der Vollziehung auf Antrag des Steuerzahlers

Kleinunternehmerregelung für Jahresumsätze bis 17.500 Euro im Vorjahr

Europäischer Gerichtshof muss Umsatzberechnung bei Differenzbesteuerung für Gebrauchsgüter prüfen

häusliches Arbeitszimmer ist kein selbstständiges Wirtschaftsgut

Festsetzung eines Spekulationsgewinns bei Verkauf ist nicht gerechtfertigt